

Thesen

zum Referat von Prof. Dr. *Jochen Abr. Frowein*

1.

Informationsfluß umfaßt schriftliche und mündliche Kommunikation, einschließlich der über Fernmeldeeinrichtungen, sowie Rundfunk- und Fernsehsendungen. Die modernen Methoden der Datenübertragung müssen einbezogen werden.

2. *Die technischen Regelungssysteme*

2.1 Das internationale Post- und Fernmelderecht kennt grundsätzlich einen Souveränitätsvorbehalt. Bei modernen Methoden der Informationsvermittlung, vor allem im Datendirektverkehr über internationale Mietleitungen, ist dieser Vorbehalt praktisch illusorisch.

2.2 Das internationale Rundfunkrecht regelt Frequenzen und die Vermeidung von Störungen, läßt aber gezielte Auslandssendungen zu. Es verbietet keinem Staat Störsendungen, die sich allein auf sein Gebiet beschränken.

2.3 Für Satellitenrundfunk und -fernsehen ist die technische Möglichkeit der Ausstrahlung in fremde Staaten bereits durch die Verteilung der Orbitpositionen und Frequenzen überwiegend auf Staaten gleicher Grundauffassungen beschränkt worden. Im übrigen ist eine Konsultationspflicht bereits anerkannt, über die Voraussetzung der vorherigen Zustimmung besteht Streit.

3. *Die bilateralen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Informationsfreiheit*

3.1 Harte, unmittelbar anwendbare Gewährleistungen einer transnationalen Informationsfreiheit finden sich vor allem in den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträgen der USA (Art. II Abs. 4 des deutsch-amerikanischen Vertrages von 1954). Der ordre-public-Vorbehalt entwertet die Garantie nicht.

3.2 In Kulturabkommen finden sich überwiegend bloße Bemühungspflichten für die Verbreitung von Büchern, Zeitschriften und anderen kulturellen Veröffentlichungen sowie für Zusammenarbeit der Rundfunk- und Fernsehanstalten. Am schwächsten sind die Austauschverpflichtungen zwischen offiziellen Stellen in Kulturabkommen mit sozialistischen Staaten.

4. Die Gewährleistung eines Menschenrechtes auf transnationale Informationsfreiheit

4.1 Der UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Art. 19), die Europäische Menschenrechtskonvention (Art. 10) sowie die Amerikanische Menschenrechtskonvention (Art. 13) enthalten menschenrechtliche Gewährleistungen der transnationalen Informationsfreiheit.

4.2 Die Einschränkungformel des UN-Paktes wäre an sich juristisch kontrollierbar, dürfte aber wegen des eindeutigen Dissenses zwischen den Paktmitgliedern als faktisch umfassender Souveränitätsvorbehalt wirken. Eine erhebliche Bedeutung kommt hier Konkretisierungen wie der Schlußakte von Helsinki zu.

4.3 Art. 10 Abs. 2 EMRK ist trotz seiner Weite juristischer Konkretisierung zugänglich und beschränkt die staatliche Möglichkeit des Eingriffes in die transnationale Informationsfreiheit wirksam.

5. Die transnationale Informationsfreiheit als allgemein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts

5.1 Der Grundsatz ist trotz seiner Anerkennung für den Informationsfluß weniger bedeutsam als für die Auslegung von Völkerrechtsnormen bei geforderter oder praktizierter Beschränkung der transnationalen Informationsfreiheit.

5.2 Eine Verantwortlichkeit des Staates für die Äußerung von Privaten, auch im öffentlichrechtlich organisierten Rundfunk und Fernsehen, ist aufgrund dieses Prinzips grundsätzlich abzulehnen.

5.3 Die Bestrafung für Äußerungen im Ausland, auch wenn sie im Inland verbreitet werden, setzt eine besondere Rechtfertigung voraus, die vor der Garantie transnationaler Informationsfreiheit bestehen kann.

5.4 Bereits dem geltenden Völkerrecht entspricht eine Rücksichtnahme der Staaten auf die Funktion des Journalisten, wenn ihm die Tätigkeit gestattet worden ist.

6.

Das Prinzip der transnationalen Informationsfreiheit ist im Völkerrecht bilateral und multilateral weitgehend anerkannt und trotz unterschiedlicher Einschränkungsvorbehalte praktisch wirksam.